

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

2017/251

vom 18. April 2018

#### **1. Ausgangslage**

Die Landratsvorlage will einen Beitrag leisten, um schwere Störungen des Schulbetriebs zu unterbinden, dies namentlich bei einer religiös motivierten Verweigerung zur Einhaltung der geltenden Regeln und Umgangsformen. Sie sieht einerseits vor, dass in der Kantonsverfassung<sup>1</sup> der Vorrang der bürgerlichen Pflichten gegenüber «weltanschaulichen Auffassungen und religiösen Vorschriften» verankert wird. Gleichzeitig soll im Bildungsgesetz<sup>2</sup> neu und präzisierend festgehalten werden, dass die Schulleitungen bei «wesentlichen Integrationsproblemen» von ausländischen Schülerinnen und Schülern eine Meldepflicht gegenüber dem Amt für Migration haben – vergleichbar mit der Meldepflicht an die KESB bei Kindswohlfährdungen.

Mit der Vorlage soll weiter die Möglichkeit geschaffen werden, bei massiven Verhaltensdefiziten Massnahmen in Ergänzung zur Schule und zum Unterricht anzuordnen, die von den Erziehungsberechtigten zumindest teilweise zu finanzieren sind – dies unabhängig von der Nationalität. Schliesslich sollen Schüler/innen verpflichtet werden, ihr Verhalten an den Werten einer «freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft auszurichten; auch die Erziehungsberechtigten werden diesbezüglich in die Pflicht genommen.

Auslöser für die Vorlage war die Weigerung von zwei muslimischen Schülern einer kantonalen Sekundarschule, ihrer Lehrerin die Hand zu geben. Dies hatte für grosses Aufsehen und eine weltweite öffentliche Debatte gesorgt. In der Folge wurden im Landrat verschiedene Vorstösse zum Thema überwiesen, welche die Basis dieser Vorlage bilden.

Die «freiheitliche, auf einem humanistischen, aber auch säkularen Fundament aufgebaute Staats- und Gesellschaftsordnung wird durch fundamentalistisch-religiös motivierte Verhaltensweisen in Frage gestellt, insbesondere auch in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann, was nicht toleriert werden darf» – dies heisst es in der Vorlage zur Notwendigkeit der neuen Gesetzgebung, welche aber nach der Vernehmlassung auf die explizite Nennung des Handschlags im Bildungsgesetz verzichtet hat. Und weiter: Da die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein in der Bundesverfassung<sup>3</sup> verankertes Grundrecht ist, stellten sich Fragen, die in der Vorlage thematisiert werden müssten – zum Beispiel: Wie geht die Gesellschaft mit der zunehmenden Heterogenität der Bevölkerung um, ohne dabei ihre Werte und damit ihr Selbstverständnis und ihre Identität zu verlieren? Die Thematik, die sich mit der Zuwanderung aus fremden Kulturen akzentuiert habe, betrifft insbesondere die Schulen: «Neben dem Bildungsauftrag mit seriöser Wissensvermittlung umfasst der Auftrag der Schule auch einen Erziehungs-, Enkulturations-, Integrations- und Sozialisationsauftrag.»

---

<sup>1</sup> SGS 100

<sup>2</sup> SGS 640

<sup>3</sup> SR 101, Artikel 15

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 29. Juni 2017, gestützt auf § 35 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Landrats, an die Justiz- und Sicherheitskommission und für einen Mitbericht an die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) überwiesen.

Die Kommission hat die Vorlage am 5. und 26. Februar, 12. März und 9. April 2018 behandelt. Sie wurde dabei von Bildungsdirektorin Monica Gschwind und Daniel Egli, akademischer Mitarbeiter im Stab Recht und Politik BKSD (5.2.2018) respektive Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht und Politik BKSD, begleitet. Meist waren auch Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis an den Beratungen beteiligt.

### 2.2. Eintreten

Die Kommission ist mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage eingetreten bzw. sie stellt dem Landrat mit dem genannten Abstimmungsergebnis den Antrag, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission hat diesen Beschluss *nach* der Detailberatung – im Lichte eines ausdiskutierten materiellen JSK-Vorschlags an den Landrat – gefasst.

### 2.3. Detailberatung

Die Kommission hat sich eingehend und durchaus auch kontrovers mit der Notwendigkeit, der rechtlichen Angemessenheit sowie der Wirksamkeit der vorgesehenen Änderungen befasst. Während eine Mehrheit der Kommission die Vorlage als nötig erachtet, um Grenzen setzen und eine Akzentverschiebung zu Gunsten des öffentlichen Interesses zu erreichen, betonte eine Minderheit, dass die Gesetzesrevision auf einem Einzelfall aufbaue und zu weit gehe.

In der Kommission wurde mehrfach betont, dass sich die Regelungen generell gegen sektiererische Verhaltensweisen richten – also nicht spezifisch gegen Muslime, sondern gegebenenfalls auch gegen fundamentalistische christliche Kreise.

#### – *Meldepflicht*

Kernstück und «*pièce de résistance*» der Vorlage ist sicherlich § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bildungsgesetzes. Er postuliert eine Meldepflicht der Schulleitungen an die kantonale Ausländerbehörde, die bei «wesentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler» greifen soll. Für die Kommission ging aus dem vorgelegten Gesetzesentwurf aber zu wenig klar hervor, dass diese Bestimmung nur als Ultima Ratio – und nicht als eine von diversen möglichen Massnahmen – zu verstehen ist. Die BKSD-Vertreter/innen versicherten der Kommission zwar, dass andere, pädagogisch sinnvolle Lösungen immer den Vorrang vor einer Meldung an die Ausländerbehörde haben und die Meldepflicht erst am Schluss einer Kaskade von Massnahmen stehen soll; dies könne man auch im Handbuch für die Schulleitungen und Schulräte präzisieren (was inzwischen auch geschehen ist).

Auf Wunsch der Kommission hat die Direktion den Absatz aber insofern ergänzt, als eine Meldung an die Ausländerbehörde erst dann zu erfolgen hat, «wenn massgebliche pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind». Diese Ergänzung wurde in erster Lesung mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. – Geändert wurde in der zweiten Lesung aber das Wording. Mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung plädierte die Kommission dafür, «die zumutbaren Bemühungen» ins Gesetz zu schreiben – diese Wortwahl impliziert den Grundsatz des öffentlichen Rechts, wonach alle *geeigneten* und *erforderlichen* Massnahmen zur Erreichung eines Ziels getroffen werden müssen.

Die Kommissionsmitglieder, welche der Regelung in Absatz 1<sup>bis</sup> kritisch gegenüberstanden, betonten, dass sie ein *Melderecht* der Schulen unterstützen könnten, nicht aber eine einschlägige

Pflicht. Für die Schulen sei es selbstverständlich, dass sie Hilfe holen, wenn sie nicht weiter kommen, wurde gesagt. Man solle den Schulleitungen die Verantwortung und den Entscheid überlassen, ob und wann sie an die Ausländerbehörden gelangen und ihnen keine einengenden, die Teilautonomie ritzenden Vorschriften machen. Eine Meldepflicht, so wurde handkehrum argumentiert, schaffe für die Schulen einen klareren Rahmen für ihr Handeln und sei eine Entlastung im Umgang mit schwierigen Situationen; etwa weil die Vertrauensbeziehung zu den Schüler/innen durch die verpflichtende Vorgabe nicht belastet werde.

Im Zusammenhang mit der *Meldepflicht* wurde zudem auf die laufende Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>4</sup> des Bundes verwiesen, welche von *meldepflichtigen Disziplinar massnahmen* spricht. Ein blosses Melderecht würde damit den Bundesvorgaben zuwider laufen (was von den Kritikern der Meldepflicht mit Blick auf die nicht-bestehende Vorwirkung nicht als triftiges Argument anerkannt wurde).

In der zweiten Lesung wurde schliesslich ein Melderecht («die Schulleitungen sind berechtigt...») beantragt, aber gegenüber der verpflichtenden Fassung gemäss Vorlage mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung verworfen. Ebenso wurde ein Antrag abgelehnt, dass solche Meldungen an die Bildungsdirektion erfolgen sollen, welche entscheiden müsste, ob sie sich an die Ausländerbehörde wenden will. Die Direktion hätte damit eine Art Filterfunktion und könnte für eine einheitliche Meldepraxis sorgen, wurde argumentiert. Dieser Vorschlag, der als Kompromiss zwischen der Regelung der Vorlage und der kann-Version (Melderecht) eingebracht wurde, konnte nur vier Stimmen auf sich vereinen, während sieben Kommissionsmitglieder dagegen votierten und ein Mitglied sich der Stimme enthielt.

Die Ablehnung begründet sich darin, dass die BKSD in einen Rollenkonflikt geraten würde. Der Dialog finde in solchen Fragen nicht zwischen Schule und Direktion, sondern zwischen Schule und Schulrat statt, hiess es. Die Direktion müsste sich also einen Überblick über den konkreten Einzelfall verschaffen und einen sachlichen Entscheid fällen (oder diese mehr oder minder unbesehen weiterreichen) – und damit einen neuen, systemfremden Dienstweg etablieren. Auch bei Meldungen an die KESB sei die Direktion nicht einbezogen.

Die Diskussion zu diesem Absatz 1<sup>bis</sup> hatte aber nicht zuletzt auch eine grundsätzliche, politische Dimension. Die Regelung wurde generell in Frage gestellt, weil sie nur auf eine Personengruppe – die Ausländerinnen und Ausländer – abzielt, während Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei gleichen «Tatbeständen» keine gleichartige Sanktion zu gewärtigen hätten. Ausländerinnen und Ausländer, so wurde dieser Argumentation entgegen gehalten, müssten sich bis zu einem gewissen Grad an die Lebensnormen ihres Gastlandes anpassen; dies sei im Kern des Ausländerrechts angelegt. Weiter wurde kritisiert, dass anders als bei einer Meldung an die KESB nicht ein Schutzgedanke (Gefährdung des Kindeswohls), sondern eine Sanktionierung im Zentrum stehe. Es handle sich, so wurde demgegenüber argumentiert, nicht zuletzt um eine Reaktion auf ein elterliches Verhalten, welches das Kind von der Teilnahme am Schulleben ausschliesse. Es sei richtig, dass man jenen Leuten, welche das Schulsystem mit einer «Kultur der Intoleranz» herausforderten, entschieden entgegen trete.

Der Einbezug der Ausländerbehörde führe auch dazu, dass in kritischen Situationen ein Vier-Augen-Prinzip etabliert werde, was die Gefahr von Fehlentscheiden mindere bzw. mögliche Überreaktionen von Schulleitungen korrigieren könne. So kann die Ausländerbehörde z.B. mit einer Integrationsvereinbarung reagieren – sie kann einen Fall aber auch auf sich beruhen lassen, wenn sie eine Intervention nicht als nötig ansieht. Insgesamt sei es sinnvoll und richtig, wenn Brücken zwischen den Behörden gebaut würden.

<sup>4</sup> Die Vernehmlassungsvorlage zur VZAE sieht in Artikel 82c Absatz 1 vor, dass «die Schulbehörden bei Ausländerinnen und Ausländer der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über erteilte definitive Schulausschlüsse sowie vorübergehende Schulausschlüsse melden.»

Diskutiert wurde in diesem Kontext auch, was als «wesentliches» Integrationsproblem anzusehen ist – durch den unbestimmten Rechtsbegriff sehen die Kritiker die Gefahr der willkürlichen, von Schule zu Schule verschiedenen Auslegung (eine Thematik, die auch in der BKSK zu Diskussionen geführt hatte). Die Befürworter der Meldepflicht betonten aber, dass nicht alterstypische Verhaltensauffälligkeiten oder ein ungeschicktes Verhalten von Eltern im Umgang mit den Behörden massgeblich seien, sondern schwerwiegende Vorfälle wie die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, die massive Störung des Unterrichts oder die respektlose Behandlung insbesondere von Mitschülerinnen oder Lehrerinnen – oder auch Anzeichen einer Radikalisierung.

Die Anregung eines Kommissionsmitglieds, die Meldepflicht nicht an eine «Liste» mit bestimmten Verhaltensweisen zu knüpfen, sondern an die Fähigkeit der Schule, das Problem selber zu lösen, wurde von BKSD-Seite dahingehend kommentiert, dass man keine abschliessende Liste mit Integrationsproblemen habe oder wolle, sondern bewusst «nur» einige mögliche Konstellationen aufführe – weil man insgesamt auf verschieden geartete Vorfälle reagieren können und immer die konkrete Situation ansehen müsse.

– *Werte der freiheitlichen Gesellschaft*

Zu einer eingehenden Diskussion führten auch die Vorgaben in § 64 Absatz 1 Buchstabe b und in § 69 Absatz 1 Buchstabe d, wonach «die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft» zu achten seien. Die Aufzählung sei schwammig, wurde in der JSK – wie zuvor in der BKSK – bemängelt; es sei unklar, wie im Einzelfall bemessen werden soll, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Ausserdem gebe es bereits jetzt in § 2 eine ähnliche Formulierung («Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet»). Man wolle, so hiess es andererseits, zum Ausdruck bringen, wie die Schulen den Bildungsauftrag umsetzen sollen. Ein Antrag, die Regelung von § 64 in der heutigen Fassung zu belassen, wurde aber schliesslich zurückgezogen.

– *Begriffsklärungen*

Im Sinne einer begrifflichen Klärung hat die Kommission in § 69 Absatz 1 Buchstabe d ergänzt, dass die Eltern ihre Kinder anhalten müssen, den Unterricht «sowie die Schulveranstaltungen» lückenlos zu besuchen. Die Kommission strebt damit eine eindeutigere, mehr Rechtssicherheit schaffende Regelung zur Besuchspflicht an. Mit der Ergänzung wird zum Ausdruck gebracht, dass man z.B. den Besuch einer lokalen, traditionellen Veranstaltung (wie etwa den Fasnachtsumzug der Schule) nicht aus religiösen Überzeugungen verweigern kann. Solche Veranstaltungen werden nicht zuletzt in den jeweiligen Schulprogrammen – als Konkretisierung der Lehrpläne – aufgeführt. Dispensgesuche sind damit zwar nicht a priori ausgeschlossen – die Begründung muss aber erhöhten Anforderungen genügen. Die Gegner einer solchen Bestimmung bemängelten, dass es dem Verhältnismässigkeitsgebot widerspreche, wenn ein Gesuch mit dem blossen Verweis auf ein Schulprogramm abgelehnt werden könne.

Ausgangspunkt dieser Änderung war ein Antrag, in § 3 («Begriffe») einen neuen Absatz 5 einzufügen: «Schulveranstaltungen sind erforderliche Informationsanlässe sowie Exkursionen, Ausflüge, Schulreisen, Schullager, Sporttage, Mitwirkung an der Pflege des lokalen Brauchtums, Schulfestern im Rahmen des Schuljahres und des Jahreskreises.» An diesem Vorschlag wurde aber bemängelt, dass er einen für ein Gesetz zu hohen Detaillierungsgrad aufweise. Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die Besuchspflicht bereits in § 64 («Pflichten» der Schülerinnen und Schüler) geregelt wird – und in § 10 («Kostenbeiträge») von den «Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts» die Rede ist.

Mit der stillschweigend erfolgten Einfügung in § 69 werden nun explizit die Erziehungsverantwortlichen in die Pflicht genommen, ihre Kinder auch zum Besuch von schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts anzuhalten.

– *Diskriminierungsverbot*

Auch ein Antrag, in § 77 («Aufgaben» der Schulleitung) einen neuen Buchstaben g<sup>bis</sup> einzufügen («Differenzierungen zwischen den Geschlechtern aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen sind zu vermeiden.») wurde in erster Lesung insofern angenommen (10:3 Stimmen), als die BKSD auf die zweite Lesung hin einen eigenen Vorschlag ausarbeiten sollte. Die Direktion legte dazu eine Reihe von Varianten zur Ergänzung von § 2 («Ziel» des Gesetzes) vor. Die Kommission legte sich in diese Frage auf folgenden neuen Absatz 7 fest: «Sie [die Schulen] sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligter untereinander.» Damit werde die Konstellation des «Fall Therwil» aufgenommen – und Klarheit geschaffen für andere, aber ähnlich gelagerte Vorfälle, wurde die neue Bestimmung gelobt. Mit dem Passus könnte zudem auch die Diskriminierung von Minderheiten wie muslimischen Schülern sanktioniert werden. – Diese Einfügung wurde in zweiter Lesung mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

– *Kostenbeiträge*

Die Kommission hat weiter die Streichung von § 10 Buchstabe a<sup>bis</sup> abgelehnt; dies in erster Lesung mit 8:5 Stimmen und in zweiter Lesung mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die BKSD hatte mit Blick auf ein neues Urteil des Bundesgerichts beantragt, diesen Passus aus dem Gesetz zu entfernen. Dieses hatte am 7. Dezember 2017<sup>5</sup> zwei Regelungen im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau aufgehoben, welche die Möglichkeit vorsahen, von Eltern eine Kostenbeteiligung für allenfalls notwendige Deutschkurse ihrer Kinder sowie für schulische Pflichtveranstaltungen zu verlangen – was aber nicht mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht vereinbar sei. Die Kommission hielt aber fest, dass vorliegend nicht der Grundschulunterricht, sondern disziplinarische Massnahmen im Fokus stehen würden.

– *Spezialregelung für Sans-Papiers*

Mit einem gewissen Unwillen wurde von Teilen der Kommission aufgenommen, dass punkto Meldepflicht für Sans-Papiers de facto ein Vorbehalt besteht. Obwohl es nicht um den Aufenthalt an sich, sondern «nur» um disziplinarische Massnahmen geht, werden sie gegenüber regulär angemeldeten Ausländerinnen und Ausländer bevorteilt. Der Vorschlag der BKSD, diesen Vorbehalt explizit – und in Analogie zur geplanten Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes<sup>6</sup> – ins Gesetz einzufügen, wurde nicht weiter verfolgt. Auf Wunsch eines Kommissionsmitglieds wurde der rechtliche Sachverhalt aber im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen aufgeführt.

– *Bürgerliche Pflichten vs. weltanschauliche und religiöse Haltungen*

Die Kommission hat schliesslich – nach Abschluss der Beratung zum Bildungsgesetz – die neue Bestimmung der Kantonsverfassung (§ 20 Absatz 2), welche die bürgerlichen Pflichten höher werten will als religiöse und weltanschauliche Haltungen, wieder aus der Vorlage eliminiert. Sie hat einem Streichungsantrag in zweiter Lesung mit 5:0 Stimmen bei 8 Enthaltungen stattgegeben. Mit diesem Beschluss hat die Justiz- und Sicherheitskommission implizit auch die im Mitbericht der der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission aufgeworfene Frage beantwortet, ob diese Ergänzung der Kantonsverfassung notwendig und angebracht sei. Die JSK sieht die Ziele, welche die Vorlage anstrebt, mit der von ihr beschlossenen Fassung des Bildungsgesetzes als genügend und griffig genug erfüllt an. Auch die Direktion beharrte nicht auf dieser Verfassungsbestimmung. Ausserdem wurde gesagt, dass ein Abstimmungskampf zu einer solchen Bestimmung möglicherweise sehr emotional ausfallen könnte.

<sup>5</sup> 2C 206/2016

<sup>6</sup> Hier ist auf Artikel 82c Absatz 2 der der bereits erwähnten Vernehmlassungsvorlage zur VZAE zu erweisen: Schulausschlüsse müssen nicht gemeldet werden, «wenn die betroffene Schülerin oder Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt.»

In der Diskussion waren zudem Zweifel angebracht worden, ob ein solcher, sehr allgemeiner Paragraf tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten kann; zumal auch die Verwaltung betont hatte, dass sich aus ihrer Sicht mit der Verfassungsänderung nichts an der Rechtssituation ändere (eine Einschränkung der Grundrechte ist weiterhin nur nach Massgabe von Artikel 36 BV möglich).

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

18.04.2018 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Andreas Dürr, Präsident

### **Beilagen**

- Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Bildungsgesetz (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

2017/251

## Mitbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

**betreffend Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

vom 18. April 2018

### 1. Ausgangslage

Eine detaillierte Darstellung der Ausgangslage findet sich im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission sowie in der [Vorlage](#).

### 2. Kommissionsberatung

#### 2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 24. August 2017 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht und Jürg Lauener, Rektor Sekundarschule Therwil beraten. Zuständig für die Beschlussfassung ist die Justiz- und Sicherheitskommission. Die BKSK hält ihre Überlegungen in vorliegendem Mitbericht fest.

#### 2.2. Erwägungen der Kommission

Die Erwägungen der BKSK wurden thematisch geordnet. Generell lobt die Kommission, dass die Vernehmlassungsantworten einzelner Parteien in der Vorlage Gehör gefunden haben. Diverse Kommissionsmitglieder haben jedoch weiterhin grundsätzliche Bedenken zur Vorlage und kritisieren, dass nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesebene hätte gehandelt werden sollen, sondern dass die Bildungsdirektion viel schneller auf den tatsächlichen Fall hätte reagieren müssen.

**Verfassungsänderung:** Der Kommission wurde versichert, dass die Ergänzung der Verfassung grundsätzlich nichts an der Rechtslage ändere, jedoch eine Volksabstimmung unumgänglich mache, was erhebliche Kosten nach sich ziehen würde.

Ein Kommissionsmitglied betont, dass es zwar hinter der Verfassungsänderung stehen könne, der Aufwand einer Volksabstimmung für Symbolpolitik jedoch nicht gerechtfertigt sei. Der zu erwartende polemische Abstimmungskampf wird die Handschlagaffäre im Zentrum haben und nicht die Sache. Im Sinne eines politischen Kompromisses wird die Bereitschaft der Parteien auf einen Verzicht der Verfassungsänderung abgefragt. Parteiübergreifend stösst der Vorschlag, auf die Verfassungsänderung zu verzichten, auf Interesse. **Endgültige Antworten können erst nach der Meinungsbildung innerhalb der Fraktionen erwartet werden und die BKSK empfiehlt der JSK, die Frage nach der Notwendigkeit der Verfassungsänderung abzuklären.**

Ein Kommissionsmitglied spricht sich dafür aus, die Volksabstimmung durchzuführen und keine Kompromisse einzugehen.

**Gesetzesänderung:** Im Wesentlichen standen die Ergänzung von § 5 und § 10a im Zentrum. Die in der Vernehmlassung gewünschte Verdeutlichung der «hiesigen Werte» in «freiheitlich, gleichberechtigt und solidarisch» wurde von einigen Kommissionsmitgliedern weiterhin als zu schwammig und somit ungeeignet bzw. generell als überflüssig erachtet.

**Meldepflicht:** Ein Kommissionsmitglied rät der JSK, das Wort «zwingend» in den Gesetzestext (§ 5<sup>1bis</sup>) aufzunehmen, kritisiert aber gleichzeitig, dass der Fall Therwil mit der vorliegenden Version verwässert werde. Ein Teil der Kommission attestiert der Meldepflicht diskriminierenden Charakter, da sie sich ausschliesslich auf ausländische SchülerInnen bezieht. Ebenfalls wird kritisiert, dass die Ausführung der Meldepflicht, als ultima ratio, im Ermessen der Schulleitung liegt und somit einer gewissen Willkür ausgesetzt sei. Es ist klar, dass die Meldepflicht nur dann zum Tragen komme, wenn eine Grenze überschritten worden sei, doch wer definiert diese Grenze? Auch wird angemerkt, dass «wesentliche Probleme» von Schulleitungen, Politik und Medien unterschiedlich definiert werden. Es besteht die Gefahr, dass Schulleitungen für als nicht wesentlich erachtete Probleme von Politik und Medien den schwarzen Peter zugeschoben bekommen könnten. Die Kommission ist sich einig, dass für SchülerInnen mit Radikalisierungstendenzen Massnahmen getroffen werden müssen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass diese Tendenzen auch bei Schweizer SchülerInnen auftreten können, was die Meldepflicht in der jetzigen Form jedoch nicht berücksichtigen kann. Für in- und ausländische SchülerInnen mit Radikalisierungstendenzen muss eine gleich geartete Meldepflicht vorgesehen sein.

**Beteiligung der Eltern an Kosten von Disziplinar massnahmen:** Diese Änderung wird von einem Mitglied insofern begrüsst, als dass Eltern bislang lediglich eine einzige Pflicht erfüllen mussten (die Schulpflicht) und andernfalls nur über Rechte verfügten. Auch diese Änderung beschert den Schulen eine stärkere Handhabung.

**Fall Therwil:** Ein Kommissionsmitglied betont, dass es wichtig sei, sich vom konkreten Fall der Handschlagaffäre zu lösen, da der nächste Fall sicherlich komplett anders aussehen werde. Unterstützer der Gesetzesänderung sind der Ansicht, den Schulleitungen mit der Meldepflicht ein Instrument an die Hand zu geben, womit sie in ähnlichen Fällen über klare Vorgaben verfügen und somit schneller vorgehen können. Diesbezüglich erwähnt ein Kommissionsmitglied, dass es wichtig ist, dass die Meldungen verwaltungsintern rasch behandelt werden, sodass für den Einzelfall zügig Massnahmen ergriffen werden können und dieser nicht durch beispielsweise das Beenden der Schulpflicht versandet. Ein anderes Mitglied weist darauf hin, dass der Handschlag mit den bestehenden Gesetzen hätte eingefordert werden können, und dass es generell zu trennen gilt zwischen der Beurteilung des Falles Therwil und der Annahme der Vorlage. Ihm wird entgegnet, dass die Schulen für ähnliche Fälle neu über ein Instrument verfügen würden, schneller und systematischer zu reagieren.

**Schweizer Werte:** Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass die Vorlage wichtig sei, um ein Zeichen für die Schweizer Werte zu setzen. Die Gleichstellung von Mann und Frau wird mit dieser Vorlage unterstützt. Ein anderes Mitglied hat Mühe damit, Werte als wichtiges Argument für Verfassungs- und Gesetzesänderungen heranzuziehen. Werte sind ein schwer zu fassender Begriff und befinden sich innerhalb einer Gesellschaft im steten Wandel.

**Kompromissvorschlag Melderecht:** Zwei Parteien, welche die Vorlage komplett oder grösstenteils ablehnen, signalisieren Kompromissbereitschaft, würde die Meldepflicht zu einem Melderecht geändert und die angestrebte Verfassungsänderung gestrichen. Im Sinne der Sache ist eine weitere Partei bereit, die Notwendigkeit der Verfassungsänderung innerhalb der Fraktion zu diskutieren.

18. April 2018 / bw

## **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident



**Landratsbeschluss**

**über die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Die Motion 2016/103 der FDP Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Die als Postulat überwiesene Motion 2016/095 von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelungen wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die als Postulat überwiesene Motion 2016/102 der FDP Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen! wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 7 (neu)

<sup>7</sup> Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander.

### § 5 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind.

### § 10 Abs. 1

<sup>1</sup> Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

- a. <sup>bis</sup> (neu) den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen;

### § 64 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler:

- b. (geändert) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;

**§ 69 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten:

- d. **(geändert)** halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

**Anhänge**

- 1 Vademecum **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.